

Information zum Antrag auf WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN



Wann erhalten Sie von der Stadt Rastatt in der Regel einen Wohnberechtigungsschein?

- Sie aktuell in Rastatt **w o h n e n** und hier mit Hauptwohnsitz gemeldet sind,
- Sie aktuell **nicht** in Rastatt wohnen, aber bereits die schriftliche Zusage für eine bestimmte Sozialmietwohnung in Rastatt haben,
- Sie aktuell in einer geförderten Sozialmietwohnung in Rastatt wohnen und in eine andere Sozialmietwohnung in Rastatt (auch innerhalb desselben Hauses) umziehen wollen.

Wie groß darf die zu beziehende Wohnung sein?

Haushalt mit	Wohn. Größe/-fläche
1 Person	bis zu 45 m²
2 Personen	2 Zimmer / 60 m²
3 Personen	3 Zimmer / 75 m²
4 Personen	4 Zimmer / 90 m²
5 Personen	5 Zimmer / 105 m²
für jede weitere Person	+ 15 m²

* Diese Angaben zu Wohnungsgröße/Wohnflächen beziehen sich auf die Förderjahrgänge bis einschließlich 2008!

- Der zusätzlicher Bedarf an Wohnfläche / Räumen / behindertengerechter Ausstattung kann bei Menschen mit Behinderung (GdB mindestens 50) zuerkannt werden, die auf Grund ihrer gesundheitlichen Einschränkung/en auf spezielle Wohnbedürfnisse angewiesen sind.
- Zur Einschätzung eines solchen zusätzlichen Bedarfes wird regelmäßig ein/e Amtsarzt/-ärztin im Gesundheitsamt des Landkreises Rastatt durch die Stadt Rastatt um Stellungnahme gebeten. Hierfür kann eine Vorsprache beim Gesundheitsamt des Landkreises erforderlich werden. Bitte planen Sie dies frühzeitig ein.

Maßgebliche Einkommensgrenzen (brutto) Ab 03.Juni 2024 für Haushalte mit

1 Person	57 800 Euro
2 Personen	57 800 Euro
3 Personen	66 800 Euro
4 Personen	75 800 Euro
5 Personen	84 800 Euro



Einkommensnachweise aller miteinziehender Haushaltsmitglieder

Anerkannt als Nachweis werden zum Beispiel:

- **Lohn- / Gehaltsabrechnungen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung** (z. B. bei Stundenlohn oder geringfügiger Beschäftigung, etc.),
- **Arbeitsvertrag**
bei Beschäftigungsbeginn innerhalb zwölf Monaten vor Antragstellung,
- **Einkommensteuerbescheid**
frühestens aus dem vorletzten Kalenderjahr vor der Antragstellung zum Nachweis von:
Einkünften aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder über dem Pauschbetrag anerkannter Werbungskosten,
- **Aktuelle Bescheide inkl. Berechnungsblättern über folgende Transferleistungen:**
- Grundsicherung,
- Asylbewerberleistungen,
- Arbeitslosengeld, Bürgergeld,
- **Aktuelle Rentenbezugsmitteilungen**
Alters-, Hinterbliebenen-, Erwerbsminderungs-, ZVK-, Betriebsrenten, Pensionen und Renten aus privaten Versicherungen
- **Aktueller Nachweis über die Berufsausbildungsförderung (BAFÖG)**
- **Aktueller Nachweis über erhaltenen / bezahlten Unterhalt** der letzten drei Monate
- **Aktueller Nachweis über erhaltenes Kindergeld, Betreuungsgeld, Eltern- / Erziehungsgeld** der letzten drei Monate, etc.

Weitere erforderliche NACHWEISE

- **Schwerbehindertenausweis / Bescheid des Versorgungsamtes**
über die Feststellung des GdB und zusätzlich bei Beantragung von Mehrbedarf an Wohnfläche/Räumen/Ausstattung
- **Ausweis / Reisepass aller miteinziehenden Haushaltsmitglieder**
Europäisches Ausland = gültiger Ausweis
nicht europäisches Ausland = **ausländischer Pass und mindestens 12 Mte. gültige Aufenthaltsberechtigung**
- **Mutterpass**
das ungeborene Kind wird ab dem 4. SM berücksichtigt
- **Sorgerechtsnachweis**
bei Beantragung von Mehrbedarf an Wohnfläche und Anzahl der Zimmer für nicht im Haushalt wohnender minderjähriger Kinder, auch bei geteiltem Sorgerecht
- **Meldebescheinigung**
eines innerhalb Deutschlands, aber bei Antragstellung **nicht** in Rastatt gemeldeten Angehörigen

Die Ausstellung jedes Wohnberechtigungsscheins ist kostenpflichtig, solange Sie nicht Bürgergeld oder Grundsicherung beziehen!